

zum Direktorfonds in Höhe von 3% für den Fonds I rückwirkend für den Abrechnungszeitraum erfolgen.

§ 5

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet nach Abschluß des Planjahres und Fertigstellung des Jahreskontrollberichtes der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, so kann er Einspruch beim zuständigen Minister oder Staatssekretär erheben, der gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft. g g

(1) Die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds im Verhältnis zum überplanmäßig erzielten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(2) Die gesamte überplanmäßig erzielte Selbstkostensenkung darf nur dann für eine Zuführung zum Direktorfonds zugrunde gelegt werden, wenn sie sich in einem mindestens um die überplanmäßige Selbstkostensenkung erhöhten Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt.

(3) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust niedriger als die überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 30% bzw. 45% vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. geminderten Verlust.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. geminderte Verlust höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

g r j

Als Selbstkostensenkung im Sinne der Verordnung über den Direktorfonds ist nur die vom Betrieb tatsächlich erarbeitete Selbstkostensenkung anzusehen. Eine nicht erarbeitete Selbstkostensenkung (z. B. bei den Betrieben der Hauptverwaltung Kohle bei gegenüber der Planung verändertem Abraum- zum Kohleverhältnis u. ä.) schließt eine Zuführung zum Direktorfonds aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung aus.

§ 8

(1) Die Selbstkostensenkung ist für die gesamte Produktion bzw. Leistung des Betriebes festzustellen, soweit die Produktion des Planjahres mit der des Vorjahres vergleichbar ist. Werden im Rahmen des Produktionsplanes Erzeugnisse produziert oder Leistungen ausgeführt, die im Plan nicht vorgesehen waren, jedoch vergleichbar sind, so sind für diese Erzeugnisse oder Leistungen die Plankosten auf Basis der Vorjahre und unter Berücksichtigung der prozentualen Selbstkostensenkungsaufgabe zu ermitteln.

**) Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Industrie S. 18 „Vergleichbare Produktion“.*

Vergleichbare Produktion ist die Produktion, die im Planungszeitraum mit überwiegend gleichen Produktionsmitteln des Vorjahres hergestellt wird. Unter nicht vergleichbarer Warenproduktion ist die Produktion zu

(2) Für den Begriff der vergleichbaren Produktion gelten die Erläuterungen der Staatlichen Plankommission*).

g g

(1) Die Selbstkostensenkung ist grundsätzlich für jedes einzelne Erzeugnis nachzuweisen.

(2) Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs die Selbstkostensenkung pro Kostenträgergruppe bzw. an Hand der Kostensatzmethode nachweisen.

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Istproduktion zu effektiven Kosten des Vorjahres zu den Istkosten der Istproduktion des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten

- a) auf Grund von Änderungen des Produktionsplanes,
- b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
- c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
- d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinsatzes.

2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Produktion bzw. Leistung für den Abrechnungszeitraum.

3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und -unterdeckung pro Abrechnungseinheit.

4. Geplante, unterlassene Instandhaltungen u. ä., auch Vorrichtungen im Bergbau, wenn dadurch eine Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum zu Lasten einer wesentlichen Kostenerhöhung bzw. einer Generalreparatur in folgenden Zeiträumen zu erwarten ist.

g-Q

(1) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung der Produktionsaufgabe gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, ist die auf die Übererfüllung des Produktionsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

(3) Führt die Übererfüllung der Produktionsaufgabe wegen Unverwertbarkeit der Überplanproduktion zu Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen, oder werden selbst bei Nichtauftreten von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen Abwertungen wegen schlechter Qualität erforderlich, sind die sich hieraus ergebenden Verluste von der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung abzusetzen.

verstehen, die im Planjahr in das Produktionsprogramm aufgenommen und mit überwiegend neuen Produktionsmitteln hergestellt wird (Produktionsprozeß muß sich gegenüber dem Vorjahr grundlegend ändern.) Erzeugnisse, die im Vorjahr als Versuchszeugnisse gefertigt wurden, gelten ebenfalls als nicht vergleichbare Warenproduktion